

Sie können von ihrer Bank verlangen, dass Ihr bestehendes (Guthaben-)Konto binnen 4 Arbeitstagen zum P-Konto umgewandelt wird. Leider bringt dies nicht nur Verbesserungen. Deshalb empfiehlt sich eine „vorsorgliche Umwandlung“ nicht. Nach Pfändungseingang haben Sie 4 Wochen Zeit Ihr Konto umzuwandeln, solange gilt der Schutz rückwirkend.

## I. Folgendes sollten Sie wissen:

1. Seit 01.01.2012 gibt es Kontopfändungs-schutz sowie Verrechnungsschutz bei Sozialleistungsgutschriften nur noch auf dem P-Konto.
2. Jede Person darf nur ein einziges P-Konto führen. Gemeinschaftskonten müssen in zwei Einzel-Konten aufgeteilt und dann in P-Konten umgewandelt werden. Das Gemeinschaftskonto bietet keinerlei Schutz!
3. Das P-Konto wird an die Schufa oder andere Auskunftsteien gemeldet. Solange ein P-Konto eingetragen ist, bekommen Sie nirgendwo ein anderes P-Konto und haben auch keinerlei Pfändungsschutz auf einem anderen Konto.
4. Durch die Umwandlung haben Sie einen automatischen Sockelpfändungsschutz von derzeit 1.133,80 € pro Kalendermonat. Solange Sie innerhalb Ihres Pfändungsschutzbetrages bleiben, verbleibt Ihnen z.B. auch die Nebenkostennachzahlung oder ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Es macht keinerlei Unterschied, um welche Einkommensart es sich handelt, nur die Gesamtsumme zählt!
5. Wenn Sie der Bank den Nachweis erbringen, dass Sie zusätzlich Bar- oder Naturalunterhalt leisten oder Leistungen nach SGB II oder XII für eine Bedarfsgemeinschaft entgegennehmen, wird Ihr geschützter Betrag deutlich aufgestockt. (Punkt II.2)

## II. Was ist anders beim P-Konto:

1. Sie können über Ihr Guthaben bis zur Höhe Ihres Freibetrages binnen des **Kalendermonats frei verfügen** (Geldautomat, Dauerauftrag, Überweisung, Lastschrift, etc.). Sie haben eine Geldkarte und können diese nützen. Vorsprachen am Schalter sind nicht mehr nötig.
2. Über den automatisch geschützten Sockelfreibetrag von 1.133,80 € hinaus gibt es weitere Freibeträge für jede Person, der Sie tatsächlich Bar- oder Naturalunterhalt (wenn die Personen bei Ihnen wohnen) leisten oder für die Sie als Haushaltsvorstand Sozialleistungen entgegennehmen. Für die erste Person 426,71 € und für bis zu vier weitere Personen jeweils 237,73 €.
3. Wenn auch das Kindergeld dem P-Konto gutgeschrieben wird, erhalten Sie dafür einen weiteren Freibetrag in Höhe des Kindergeldes.
4. Klären Sie mit Ihrer Bank, welche Unterlagen die Bank als Nachweis verlangt und prüfen Sie, ob der Freibetrag stimmt.
5. In der Regel sollten die Leistungsbescheide für Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung ausreichen. Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Anwälte und Schuldnerberatungsstellen dürfen Bescheinigungen über Ihre Unterhaltungsverpflichtungen ausstellen.
6. Sollte die Bank auf eine Bescheinigung bestehen und erhalten Sie diese nirgendwo, so hat das Amtsgericht für Sie den Freibetrag nach §850k(5) ZPO zu bestimmen.
7. Sollten Ihre Sozialleistungen und/oder Ihr Lohn immer oder nur in einzelnen Monaten den (aufgestockten) Sockelbetrag übersteigen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld o. Ä.), müssen Sie beim Amtsgericht einen individuellen Freibetrag nach §850k (4) ZPO festsetzen lassen. Pfändet ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger, so beantragen Sie direkt dort die Freigabe.
8. Bitte beachten Sie, dass die Freigaben des Gerichtes betragsmäßig fixiert sind (und somit oft

(Punkt II.7) ein Anpassungsantrag erforderlich wird) und jeweils nur für den oder die Gläubiger gelten, die im Freigabebeschluss genannt sind! Bei künftigen Pfändungen muss die Freigabe jeweils erneut beantragt werden.

9. Sollte die Lohnpfändung beim Arbeitgeber voraussichtlich nicht binnen 12 Monaten vollständig durch Pfändung erledigt sein, beantragen Sie beim Amtsgericht die „Anordnung der Unpfändbarkeit“ nach §850I ZPO. Dann muss die Bank für die Dauer von bis zu 12 Monaten keine Pfändung beachten! Durch diesen Weg erledigt sich die Problematik von Nr. 8 automatisch mit.
10. Wenn Sie in einem Monat nicht über die gesamten Geldeingänge verfügt haben, wird der Restbetrag in den Folgemonat übertragen. Um Pfändungen zu vermeiden und den Überblick zu behalten, empfiehlt es sich immer am Tag vor dem nächsten Geldeingang das ganze Restguthaben abzuheben.

## III. Probleme, die auftreten können:

1. Immer wieder verlangen die Kreditinstitute höhere Kontoführungsgebühren für das P-Konto. Fragen Sie deshalb konkret nach den Gebühren und wehren Sie sich gegebenenfalls!
2. Einige Banken bestehen trotz der von Ihnen vorgelegten Unterlagen (z.B. Leistungsbescheid) auf eine Bescheinigung. Solange der Bank die Nachweise nicht genügen, haben Sie nur einen Freibetrag von 1.133,80 €. Selbst Sozialleistungen oder Kindergeld haben auf dem Guthabekonto keinerlei weiteren Schutz.
3. Alle Geldeingänge, die innerhalb eines Kalendermonates auf Ihr Konto eingehen, werden von der Bank summiert. Sie können immer nur maximal (im Rahmen Ihres Guthabens) über Ihren persönlichen Freibetrag verfügen. Eine höhere Gutschrift wird gesperrt. Zum Monatsbeginn des nächsten Monats können Sie wieder über den gesperrten Betrag (bis zum Freibetrag) verfügen. Nur der

dann noch übersteigende Betrag wird an den Gläubiger überwiesen.

4. Zahlen Sie abgehobenes Geld niemals wieder auf das Konto ein, es zählt auch als Gutschrift und mindert den Freibetrag.
5. Wenn Ihr Konto im Soll ist, hilft Ihnen Ihr Freibetrag nicht. Nur Sozialleistungen und Kindergeld darf die Bank 14 Tage lang nicht mit der Überziehung aufrechnen (aber mit den Kontoführungsgebühren). §850k (6) ZPO Bestehen Sie auf die Auszahlung! Bei anderen Einkünften (z.B. Lohn), suchen Sie unbedingt mit Ihrer Bank bzw. der Schuldnerberatungsstelle nach Lösungen.
6. Vermeiden und überprüfen Sie spätere Pfändungen: Heben Sie kurz vor dem nächsten Geldeingang den Restsaldo ab und drucken Sie sich zum Monatsende immer die Kontoauszüge aus. Bedenken Sie, dass Ihre Kontoauszüge weder Freibetrag, noch übertragene Beträge ausweisen.

#### IV. Was ist vorsorglich zu tun?

1. Prüfen Sie Ihren Freibetrag!  
Sind alle Personen berücksichtigt? Geht das Kindergeld auf dieses Konto und haben Sie dafür einen zusätzlichen Freibetrag?  
Je höher der Freibetrag ist, desto weniger kann gepfändet werden!
2. Sollten Sie eine Einmalzahlung (z.B. Erstausstattung) von Ihrem Jobcenter erhalten, legen Sie Ihrer Bank sofort den Leistungsbescheid vor, damit dieser Betrag zusätzlich freigegeben wird.
3. Wenn Sie eine größere Nachzahlung erhalten, so müssen Sie **fristgerecht** einen Antrag auf Freigabe des Betrages gemäß §850k (4) ZPO bei Gericht stellen.
4. Punkt 2 und 3 kann auch gelöst werden, indem Sie in einem solchen Fall bei Ihrem Sozialleistungsträger (Jobcenter, Sozialamt) ausnahmsweise beantragen, den Betrag in bar oder als Barscheck zu bekommen.  
Bitte den Scheck niemals auf das P-Konto einzahlen!

#### WICHTIG:

**Wenn Ihnen Ihre Bank Geld nicht ausbezahlt, fragen Sie bitte SOFORT bei der Schuldnerberatung nach. Streit am Bankschalter hingegen ist sinnlos, da die Bank meist nicht auszahlen darf!**

**Wir sind für Sie täglich von 08:00 Uhr- 12:00 Uhr in der offenen Sprechstunde erreichbar.** Die Gespräche finden in **der Reihenfolge Ihrer Ankunft** statt. Eine vorherige Terminvereinbarung kann nicht erfolgen.

**Bitte bringen Sie die Kontoauszüge der letzten 3 Monate und Ausweispapiere mit in die Sprechstunde. Sofern vorhanden, bringen Sie bitte auch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit.**

**Wir helfen Ihnen gerne im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Meist kann mit einem FRISTGERECHTEN Antrag oder den richtigen Unterlagen eine Lösung erreicht werden.**

#### **Jobcenter Landkreis Heilbronn -Schuldnerberatung- Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn**

Frau Schieck	Zimmer 309	Tel. 07131/3951-107
Frau Weber	311	Tel. 07131/3951-109
Frau Feeser	313	Tel. 07131/3951-111
Frau Kreutzfeldt	317	Tel. 07131/3951-113
Frau Gebhart	315	Tel. 07131/3951-212

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:  
Jobcenter Heilbronn, -Schuldnerberatung –  
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn  
Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger  
Genehmigung durch die Verantwortlichen!  
Dieses Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information  
und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit  
Stand: Juli 2017



## Die Schuldnerberatung informiert:

## Was ich über das P-Konto (Pfändungsschutzkonto) wissen muss

## Das P-Konto auf einen Blick:

- jeder darf nur **ein einziges** P-Konto führen
- auf anderen Konten besteht **keinerlei Pfändungsschutz**, auch nicht für Sozialleistungen
- es gibt **kein Gemeinschaftskonto** für Ehepaare/ Paare; jeder braucht ein eigenes Konto
- **ab Pfändungseingang** haben Sie **vier Wochen** Zeit Ihr Guthabenkonto in ein P-Konto umzuwandeln
- die **Umstellung** ist **kostenlos**; die Bank muss dies innerhalb von vier Tagen erledigen
- **geben** Sie die **Bescheinigung** für den (erhöhten) Freibetrag bei der Bank **ab** und lassen Sie sich die Abgabe auf einer Kopie bestätigen
- überprüfen Sie den **erhöhten Freibetrag** bei Unterhaltspflichten und lassen Sie ihn sich von der Bank bestätigen
- **zahlen** Sie bereits abgehobenes Geld auf das P-Konto **niemals wieder ein**
- **heben Sie Restguthaben** am Tag vor dem nächsten Geldeingang **ab** und **drucken** Sie einen **Kontoauszug aus**
- wenn sie eine **größere Nachzahlung oder Einkommen** erhalten, und damit den **Freibetrag übersteigen**, können Sie eine **individuelle Freigabe** beim Amtsgericht beantragen

**Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter!**

**Sprechen Sie uns an!**

## Die Freibeträge auf einen Blick:

1.133,80 €	Grundfreibetrag
1.560,51 €	bei einer Unterhaltspflicht
1.798,24 €	bei zwei Unterhaltspflichten
2.035,97 €	bei drei Unterhaltspflichten
2.273,70 €	bei vier Unterhaltspflichten
2.511,43 €	bei fünf/mehr Unterhaltspflichten

**Geht auf dem P-Konto Kindergeld ein, wird dieses zusätzlich auf der Bescheinigung freigegeben.**

Beispiel Nr. 1

Eine allein erziehende Mutter mit 3 Kindern erhält auf ihr P-Konto Arbeitslosengeld II und Kindergeld für alle drei Kinder. Der Freibetrag liegt hier bei 2.617,97 €.

1.133,80	€	Grundfreibetrag
+426,71	€	Freibetrag für Kind 1
+237,73	€	Freibetrag für Kind 2
+237,73	€	Freibetrag für Kind 3
+192,00	€	Kindergeld 1
+192,00	€	Kindergeld 2
+198,00	€	Kindergeld 3
<b>2.617,97</b>	<b>€</b>	<b>erhöhter Freibetrag</b>

Beispiel Nr. 2

Ein Ehepaar mit zwei Kindern lebt von dem Einkommen des Paares sowie Kindergeld. Das Gehalt des Vaters wird auf sein P-Konto ausgezahlt, das Gehalt der Mutter aus einer Nebentätigkeit sowie das Kindergeld werden auf ihr P-Konto ausbezahlt. Der Freibetrag für den Vater liegt bei 2.035,97 € und für die Mutter bei 2.419,97 €.

Ehemann:		Ehefrau:	
1.133,80 €	Grundfreibetrag	1.133,80€	Grundfreibetrag
+426,71 €	Freibetrag für Ehefrau	+426,71 €	Freibetrag Ehemann
+237,73 €	Freibetrag Kind 1	+237,73 €	Freibetrag Kind 1
+237,73 €	Freibetrag Kind 2	+237,73 €	Freibetrag Kind 2
<b>2.035,97 €</b>	<b>erhöhter Freibetrag</b>	+192,00 €	Kindergeld 1
		+192,00 €	Kindergeld 2
		<b>2.419,97 €</b>	<b>erhöhter Freibetrag</b>